47. Verstößt bie Begründung einer Wechselschuld in ausländischer Währung auch dann gegen § 2 ber Balutaspekulationsverordunug vom 8. Mai 1923, wenn nach dem der Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden Geschäft ein rechtswirssamer Anspruch auf Rablung in ausländischer Währung bestand?

Berordnung vom 8. Mai 1923 (Maknahmen gegen die Balutaspekulation) (RGBl. I S. 275) §§ 2 und 8. WD. Art 37.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 21. April 1926 i. S. P. (Kl.) w. A. u. D. (Bekl.). I 386/25.
 - I. Landgericht Riel, Rammer für Handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Beklagte zu 1 übernahm für Rechnung bes Beklagten zu 2 von der Klägerin am 15. März 1924 per ultimo Mai 1924 1000 engl. Phunde Auszahlung London gegen 114000 franz. Franken Auszahlung Paris. Da der Kurs des Franken stieg, ergab sich sür die Beklagten ein Berlust von 61000 Franken. Als die Klägerin Zahlung dieses Betrags verlangte, stellte der Beklagte zu 1 über diese Summe am 1. Juni 1924 einen Wechsel aus, den der Beklagte zu 2 annahm. Der Wechsel wurde mangels Zahlung protestiert. Die von der Klägerin im Wechselprozes erhobene Klage auf Zahlung der Wechselsumme und Wechselnukosten ist von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin war ersolglos.

Grunbe:

Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Begründung der Wechselschuld in ausländischer Währung gegen § 2 der Valuta-

ivekilations 20. vom 8. Mai 1923 verftoße, so bag bas Geschäft nach § 8 ber Verordnung nichtig sei. Dabei geht er zutreffend babon aus. bag biefe Berordnung jur Beit ber Ausstellung und ber Källigkeit bes Wechsels noch in Kraft gewesen ift und dag die Begebung bes Wechsels bei einem Inlandgeschäft ftattgefunden bat, fo daß die Entscheidung von der Beantwortung der Frage abhängt. ob hier zwischen ben Barteien eine Zahlung mit Rahlungsmitteln in ausländischer Währung ausbedungen worden ift (§ 2 a. a. D.). Es mag fein, baf ber ursprünglich vereinbarte Austausch frember Gelbsorten nicht unter diese Bestimmung fiel (RGA, Bb. 112 S. 13/14). Indessen braucht zu dieser Frage gegenwärtig nicht Stellung genommen zu werden. Denn jedenfalls hat sich die Rlägerin bei Begründung ber — von dem zugrunde liegenden Geschäft losgelöften — Wechselschuld entgegen dem angeführten Berbot die Rablung von frangösischen Franken, also von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung, ausbedungen. Daran wird auch durch die Bestimmung im Art. 87 ber Wechselordnung nichts geändert, nach der bie in einer am Rablungsorte nicht umlaufenden Münzsorte ausgebrückte Wechselfumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in ber Landesmunze gezahlt Denn solche Rahlung ist lediglich in das Belieben werben fann. des Rahlungspflichtigen gestellt; er kann sich von der in ausländischer Währung begründeten Schuld in inländischer Währung befreien. Die Klägerin konnte von den Beklagten also nur Franken forbern. Das durfte sie sich aber nicht ausbedingen. Es trifft nicht zu. was die Revision ausführt: daß bei gultigem Grundgeschäft auch ber Wechsel nicht ungultig sein konne. War bas Grundgeschäft gultig, so burfte es jebenfalls nicht burch Begrundung der Frankenwechselschuld abgewickelt werden.